

Wer wurde schon einmal wegen einer Note verklagt?

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 18. Juni 2015 23:18

Kann den Link nicht einfügen, daher der passende Text vom Bildungsportal NRW

Bei einem Vorgehen gegen schulische Entscheidungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Beschwerde

Gegen Maßnahmen, die keine Verwaltungsakte sind, kann Beschwerde bei der Schulleitung eingelegt werden. Die Erteilung einzelner Noten im Unterricht oder auf dem Zeugnis und Zwischenzeugnis ist in der Regel kein Verwaltungsakt und daher im Widerspruchsverfahren nicht anfechtbar. In diesem Fall kann eine (Noten-) Beschwerde bei der Schule eingereicht werden. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet dann, ob der Beschwerde durch Änderung der Note abgeholfen wird. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, muss die Schule den Beschwerdevorgang der Schulaufsichtsbehörde (Schulamt, Bezirksregierung) zur Entscheidung vorlegen.

2. Widerspruch

Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Widerspruch bei der Schule einlegen. Verwaltungsakte der Schule sind z.B. die Entscheidung über

- die Aufnahme oder Entlassung der Schülerin oder des Schülers,
- Versetzung oder Nichtversetzung,
- Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG sowie
- Prüfungsentscheidungen.

Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Widerspruch ist bei der Schule einzureichen.

Wenn der Verwaltungsakt der Schule mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, kann der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eingelegt werden. Andernfalls kann er binnen eines Jahres eingelegt werden.

Die Schule hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung zurückzunehmen und damit dem Widerspruch abzuhalten. Kann sie dem Widerspruch nicht abhelfen, legt sie die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Weist die Schulaufsichtsbehörde den Widerspruch gemäß § 73 VwGO mit begründetem, mit Rechtsmittelbelehrung versehenem Widerspruchbescheid zurück, können die Betroffenen innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Zuständig ist gemäß § 52 Nr. 3 VwGO in der Regel das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde oder - bei Verpflichtungsklage - zu erlassen wäre. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann dem

Gericht übersandt oder beim Gericht zu Protokoll gegeben werden. Anwaltszwang besteht beim Verwaltungsgericht nicht.

Dein Schulgesetz gibt nicht so viel her. Sieht aber so aus, als ob auch schriftliche Leistungen eingebracht werden müssten. Hattet ihr nicht Fachkonferenzen, wo das genau abgestimmt wurde, ob in deinem Fach Tests geschrieben werden müssen? Wenns um Musik/ Sport/ Werken geht würde ich mal sagen, die vermittelten "Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten" lassen sich nunmal besser praktisch ermitteln, die Ziele des Lehrplans lassen diesen Schluss auch zu.